



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunarecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 55 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau



Vorab per Fax: 0340/204-2902

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ für das Wirtschaftsjahr 2016

Halle, 23. Mai 2016

Zu dem mir vorgelegten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ für das Wirtschaftsjahr 2016 ergehen folgende Entscheidungen:

Ihr Zeichen: 20wi-kl
Mein Zeichen:
206.5.2-10210/de4skd/wp2016

Bearbeitet von:
Herrn Ahndt
michael.ahndt@
lvwa.sachsen-anhalt.de

1. Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Dessau-Roßlau über den Wirtschaftsplan wird abgesehen.
2. Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 8.000.000 € des im Wirtschaftsplan festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in voller Höhe versagt. Damit dürfen keine Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.

Tel.: (0345) 514-1202
Fax: (0345) 514-1414

Begründung:

i.

Mit Bericht vom 18.04.2016, hier eingegangen am 22.04.2016, wurde der in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau am 09.12.2015 beschlossene Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ zur Genehmigung vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan beinhaltet als genehmigungspflichtigen Bestandteil den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.000.000 €.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA das Landesverwaltungsamt.

1)

Der Beschluss der Stadt Dessau-Roßlau vom 09.12.2015 über den Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ entspricht nicht vollumfänglich den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist der im Wirtschaftsplan veranschlagte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht genehmigungsfähig.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Stadt Dessau-Roßlau, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Stadt Dessau-Roßlau über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ für das Jahr 2016 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzung rechtlich möglich und auch geeignet, die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften zu gewährleisten.

Jedoch sehe ich im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens von einer Beanstandung ab, da ich davon ausgehe, dass die sich aus dem Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Städtisches Klinikum Dessau“ ergebenden Risiken durch die vollständige Versagung der Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen beseitigt werden und eine darüberhinausgehende zusätzliche Beanstandung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan somit unverhältnismäßig ist.

2)

Nach § 121 Abs. 3 S. 2 und 3 KVG LSA in Verbindung mit § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Wirtschaftsplans insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die aus den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Auszahlungen in Höhe von insgesamt 8.000.000 € verteilen sich auf die Jahre 2017 bis 2019 und stehen in voller Höhe im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Ersatzneubau Pathologie“. Die Fälligkeit der Verpflichtungsermächtigungen ist i. H. v. 2.900.000 € (2017), 2.700.000 € (2018) bzw. 2.400.000 € (2019) vorgesehen. In diesem Zeitraum sind ebenfalls Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 8.000.000

Seite 3/4

€ vorgesehen. Die geplanten Kreditaufnahmen entsprechen auch zeitlich exakt der geplanten Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen. Damit sind die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in voller Höhe von 8.000.000 € genehmigungspflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 der aktuellen Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ gelten hinsichtlich der Erhaltung des Sondervermögens, der Rechnungsführung, des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Somit sind auch die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 05.06.2012 anzuwenden. Hier ist im § 4 Abs. 3 EigBVO geregelt, unter welchen Voraussetzungen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten veranschlagt werden dürfen bzw. welche Unterlagen hierfür u. a. vorliegen müssen.

Mit dem Wirtschaftsplan wurden zunächst keine Unterlagen vorgelegt, die für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des veranschlagten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen geeignet gewesen wären. Die Stadt Dessau-Roßlau wurde diesbezüglich unter dem 12.05.2016 angehört und um die Übersendung entscheidungsrelevanter Unterlagen gebeten. Daraufhin wurden unter dem 13.05.2016 u. a. eine Entwurfsstudie zum geplanten Neubau der Pathologie sowie ein Finanzierungskonzept und ein Abschreibungsplan vorgelegt. Ein Bauzeitplan bzw. eine Finanzierungsübersicht unter Angabe der Zuschüsse Dritter für das Bauvorhaben wurden jedoch nicht vorgelegt, weshalb die Stadt Dessau-Roßlau noch einmal telefonisch angehört wurde. Im Ergebnis wurden jedoch keine weiteren Unterlagen vorgelegt, so dass eine Versagung der beantragten Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen schon aus formellen Gründen möglich ist.

Von der Aufsichtsbehörde sind zudem bei der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen die gleichen Kriterien zugrunde zu legen, wie dies bei der Genehmigung der jeweiligen Kreditermächtigung des Wirtschaftsjahres der Fall ist.

Somit ist auch hier auf die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft abzustellen. Im vorliegenden Fall sind die Anforderungen an eine geordnete Haushaltswirtschaft mittelfristig nicht vollständig erfüllt. So weist der unter dem 13.05.2016 übersandte exemplarische Finanzierungsplan für die Jahre 2017 bis 2019 andere Tilgungszahlungen aus als die mittelfristige Finanzplanung.

Zudem weist der vorgelegte Finanzierungsplan zum 30.04.2016 eine Restschuld i. H. v. 5.811.318,92 € aus, während nach dem von der Stadt vorgelegten Abschreibungsplan für das zu bauende Gebäude des Pathologischen Instituts zu diesem Zeitpunkt ein Restbuchwert von lediglich 3.151.515,15 € prognostiziert wird. Die vorgelegte Finanzierung der Baumaßnahme widerspricht somit eindeutig dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in dem Maße, dass durch

Seite 4/4

sie der Ausgleich künftiger Wirtschaftspläne gefährdet würde, so dass die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.000.000 € auch aus materiellen Gründen zu versagen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter Ziffer 1. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die unter Ziffer 2. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

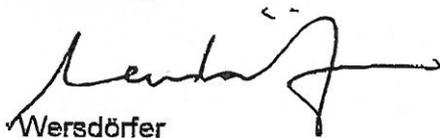
Hinweis:

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Stadt Dessau-Roßlau. Diese kann die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ für die Stadt Dessau-Roßlau nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird gebeten, den Beschluss dem Landesverwaltungsamt unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

Berichts-anforderung:

Lt. Erläuterungen im Wirtschaftsplan 2016 sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen neben den weiter hohen Instandhaltungskosten zusätzlich die Mietzahlungen für die angeschaffte Angiographie und den Herzkatheter-Messplatz zu berücksichtigen. Um prüfen zu können, ob im Rahmen der Anschaffungen dieser Geräte kreditähnliche Rechtsgeschäfte i. S. d. § 108 Abs. 5 KVG LSA geschlossen worden sind, bitte ich um Übersendung der entsprechenden Vertragsunterlagen. Dies sollte spätestens gemeinsam mit der Vorlage der Beschlussfassung des Beitrittsbeschlusses erfolgen.

Im Auftrag



Wersdörfer